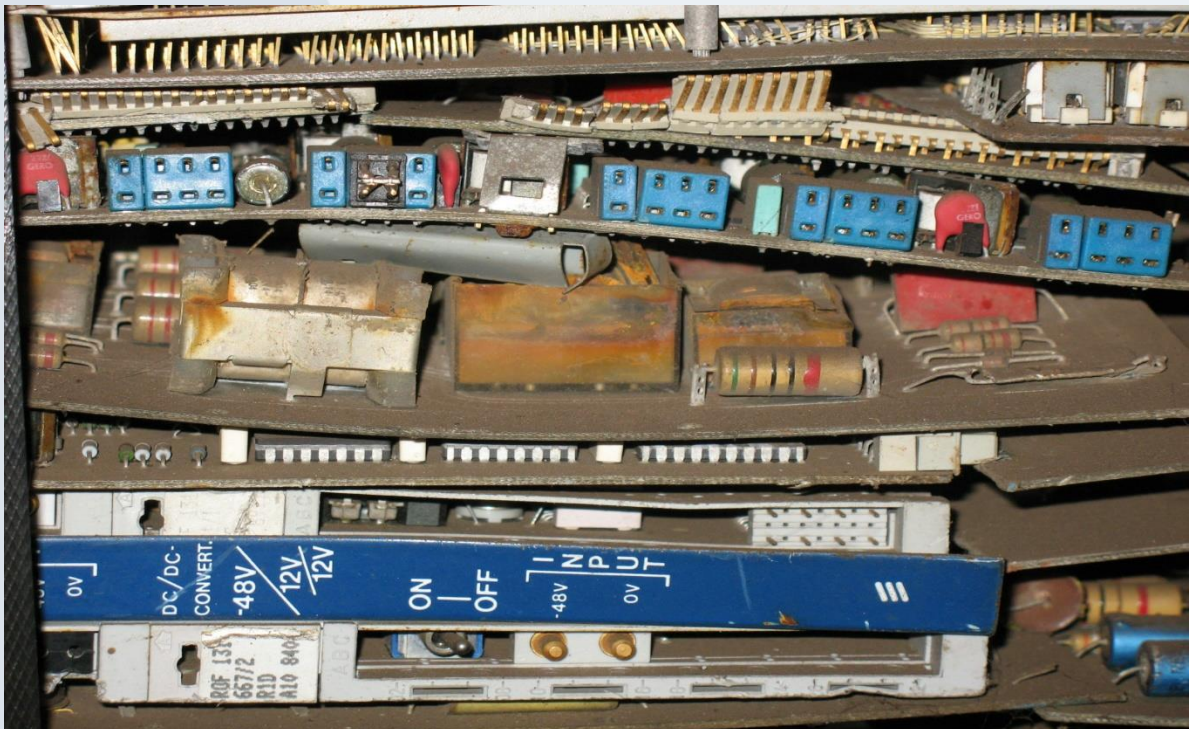


Änderungen von Interpretationen im Bundesabfallwirtschaftsplan (BAWP) 2023 Teil 2 – Abfallverbringung



Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie, Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Gesamtumsetzung: Sektion V Umwelt und Kreislaufwirtschaft

Fotonachweis: DI Sonja Löw (Aufnahme im Nov. 2010)

Wien, Stand: 13. Dezember 2024

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an
sonja.loew@bmk.gv.at.

Inhalt

1 Einleitung	4
2 Elektro- und Elektronikschrott sowie Fraktionen davon	5
2.1 Codes GC010, GC020, B4030 – Notifizierungspflicht – Übergangsfrist für Verbringungen zwischen EU-Mitgliedstaaten.....	5
2.2 Verbringungen zwischen EU Mitgliedstaaten – 2-jährige Übergangsfrist	6
Aufrechterhaltung der Grünlistung von Elektro- und Elektronikgeräten sowie Fraktionen davon bis 31.12.2026.....	6
2.3 Beispiele für Abfalleinstufung:	7
2.3.1 Kompressoren, Elektromotoren und andere elektrische Bauteile	7
2.3.2 Schredderfraktionen	7
Schredderfraktion mit mehr als 90 % Metallgehalt – Grüne Liste.....	7
2.3.3 Schredderfraktionen mit Metallgehalten unter 90% - Notifizierungs-pflicht	8
2.3.4 Photovoltaikmodule	9
3 Kabelabfälle	10
3.1 Abgrenzung zwischen Einträgen für Kabelabfälle und Elektronikschrott.....	10
3.1.1 Kabel, die für den Zweck der grenzüberschreitenden Verbringung als Elektroaltgeräte (EAG) gelten	10
3.1.2 Kabel, die für den Zweck der grenzüberschreitenden Verbringung nicht als Elektroaltgeräte (EAG) gelten	10
3.1.3 Geschredderte Kabelabfälle.....	10
4 Verbundkartonverpackungsabfälle	12
4.1 Code BEU04 versus Code B3020 in der EG-AbfallverbringungsVO.....	12
4.1.1 BEU04 - Verbundverpackungen, die hauptsächlich aus Papier und etwas Kunststoff bestehen und keine Rückstände enthalten, und die nicht im Eintrag B3020 des Basler Übereinkommens eingestuft sind	12
4.1.2 B3020 - Abfälle aus Papier, Pappe (Karton) und Papierwaren, sofern sie nicht mit gefährlichen Abfällen vermischt sind.....	13
5 Eisenfällungsmittel, die aus Produk-tionsrückständen aus metallurgischen Prozessen hergestellt werden	14
5.1 Kriterien für die Abgrenzung zwischen Abfall und Produkt.....	14

1 Einleitung

Mit dieser Publikation sollen bestimmte Interpretationen von Einträgen im Bundesabfallwirtschaftsplan (BAWP) 2023 - Teil 2 (Leitlinien zur Abfallverbringung) an die aktuellen internationalen Entwicklungen angepasst und geändert werden.

Dies betrifft vor allem Elektro- und Elektronikaltgeräte bzw. Fraktionen davon, für welche auf Ebene der Basler Konvention neue Codes geschaffen wurden sowie Änderungen in Bezug auf die Einstufung von Verbundkartonverpackungen (z.B. „Tetra-Bricks“).

Weiters sollen auch für Eisenfällungsmittel (Eisenbeizen - Herstellung aus Produktionsrückständen der metallurgischen Industrie) zur Abwasserreinigung nationale Vorgaben für die Abgrenzung zwischen Produkt (Nebenprodukt oder Abfallende-Status) und gefährlichem Abfall festgelegt werden.

2 Elektro- und Elektronikschrott sowie Fraktionen davon

2.1 Codes GC010, GC020, B4030 – Notifizierungspflicht – Übergangsfrist für Verbringungen zwischen EU-Mitgliedstaaten

Auf der 15. Vertragsparteienkonferenz des Basler Übereinkommens im Juni 2022 wurde in der Entscheidung BC-15/18 beschlossen, dass alle Ein- und Ausfuhren von Elektro- und Elektronikabfällen ab 1.1. 2025 unter die Notifizierungs- und Zustimmungspflicht fallen.

Ab 1.1.2025 gelten die Einträge GC010 und GC020 auf der Grünen Liste jedenfalls nicht mehr für Verbringungen, an denen Nicht-EU-Staaten¹ beteiligt sind. Dies betrifft Exporte aus der EU in Nicht-EU-Staaten und Importe in die EU aus Nicht-EU-Staaten sowie grenzüberschreitende Verbringungen zwischen EU-Mitgliedstaaten mit Transit durch Nicht-EU-Mitgliedstaaten.

Der notifizierungspflichtige Code A1180 für gefährliche Elektro- und Elektronikabfälle auf der Gelben Liste der EG-AbfallverbringungsVO ist ab 1.1.2025 generell nicht mehr existent und wurde durch den Code A1181 ersetzt.

Alle nicht gefährlichen Elektro- und Elektronikaltgeräte, Bauteile und Abfälle aus deren Aufbereitung sind ab 1.1. 2025 bei Verbringungen, die Nicht-EU-Mitgliedstaaten involvieren, dem Eintrag **Y49** und alle Elektro- und Elektronikaltgeräte mit gefahrenrelevanten Eigenschaften, Bauteile und Abfälle aus deren Aufbereitung sind dem neuen Eintrag für gefährliche Abfälle: **A1181** zuzuordnen.

Gemäß Implementierung des Basler Beschlusses in die EG-AbfallverbringungsVO durch den Delegierten Rechtsakt **Nr. XXX/2024** ist der Export von nicht gefährlichen Abfällen des

¹ Für Mitglieder des EEA: Norwegen, Island und Liechtenstein gelten die Vorgaben für Verbringungen zwischen EU-Mitgliedstaaten

Eintrags Y49 sowie von gefährlichen Abfällen des Eintrags A1181 in Nicht-OECD-Staaten generell verboten!

2.2 Verbringungen zwischen EU Mitgliedstaaten – 2-jährige Übergangsfrist

Aufrechterhaltung der Grünlistung von Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie Fraktionen davon bis 31.12.2026

Nur für Verbringungen von elektrischen und elektronischen Abfällen zwischen EU-Mitgliedstaaten ohne Transit durch Nicht-EU Staaten² gilt bis 31.12.2026 eine Übergangsfrist, wonach Abfälle der Grünen Liste mit den Einträgen GC010 und GC020 weiterhin gemäß dem Kontrollregime der Grünen Abfallliste der EG-AbfallverbringungsVO (Mitführung des Annex VII Formulars und Existenz eines Verwertungsvertrags gemäß Art. 18(2)) grenzüberschreitend transportiert werden dürfen.

Ab 1.1.2027 werden gemäß derzeitigem Stand jedoch alle grenzüberschreitenden Verbringungen von Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie Fraktionen davon zwischen EU-Mitgliedstaaten dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung unterworfen, wobei nicht gefährliche Elektro- und Elektronikabfälle der Codes GC010 und GC020 durch Y49 ersetzt werden.

Bis zu diesem Zeitpunkt soll das in Artikel 27 der Verordnung (EU) 2024/1157 genannte zentrale EU-System für die elektronische Übermittlung und den Austausch von Dokumenten zur Abfallverbringung voll funktionsfähig sein und es besteht die Möglichkeit, bis dahin das Instrumentarium des **Vorabzustimmungsverfahrens für Elektro- und Elektronikschrottverwerter/-recycler** stärker auszubauen, damit eine längere Zustimmung zur Verbringung und kürzere Entscheidungsfristen der Behörden möglich sind.

Aus der Basler Liste B wurden konsequenterweise auch die Einträge gemäß Basler Konvention B1110 für elektrische und elektronische Altgeräte /Elektro- und

² Für Mitglieder des EEA: Norwegen, Island und Liechtenstein gelten die Vorgaben für Verbringungen zwischen EU-Mitgliedstaaten

Elektronikschrott (Code war nur zu verwenden bei Verbringungen mit Involvierung von Nicht-OECD-Staaten) sowie B4030 Gebrauchte Einwegfotoapparate mit Batterien gestrichen (Anmerkung: dieser Code B4030 wurde in Österreich auch bisher nicht angewandt, es handelte sich stets um notifizierungspflichtigen Abfall (bisher Eintrag A1180, ab 1.1.2025 ist A1181 anzuwenden), zumal alle bekannten Batteriesysteme Gefahrenmerkmale aufweisen).

2.3 Beispiele für Abfalleinstufung:

2.3.1 Kompressoren, Elektromotoren und andere elektrische Bauteile

Nur bei Verbringungen zwischen EU-Mitgliedstaaten ohne Transit durch Nicht-EU-Staaten zur Verwertung fallen diese Abfälle bis 31.12.2026 unter die Grüne Liste GC010, danach handelt es sich - gemäß derzeitigem Stand - ebenso um notifizierungspflichtige Abfälle des Codes Y49.

Der Export von Kompressoren (nach dem Stand der Technik entleert) in OECD-Staaten, welche weder EU-Mitgliedstaaten noch Staaten des EEA sind, unterliegt der Notifizierungs- und Zustimmungspflicht (Y49), der Export in Nicht-OECD Staaten (wie zB. Pakistan, Afghanistan, Indien) unterliegt dem Exportverbot.

Festzuhalten ist, dass eine Zuordnung zu „B1010 Metallschrott“ unzulässig ist, da es sich um einen elektrischen Bauteil handelt.

Hinweis: Eine Zuordnung zu Metallschrott „B1010“ darf nur dann erfolgen, wenn der nach dem Stand der Technik entleerte Kompressor oder sonstige Bauteil zerkleinert und damit zu Schrott (kein Bauteil mehr) wurde.

2.3.2 Schredderfraktionen

Schredderfraktion mit mehr als 90 % Metallgehalt – Grüne Liste

Die Nichteisen (NE)-Metallschredderfraktion des Codes B1050 sowie sonstige Metallschrottfractionen unter dem Code B1010 sind, auch wenn sie aus der Behandlung

von Elektro- und Elektronikgeräten angefallen sind, weiterhin als **Abfall der Grünen Liste** (Schrott) anzusehen, da in Österreich ein Metallgehalt von 90 Masse% gefordert wird.

Dies gilt sowohl für Verbringungen innerhalb der EU als auch bei Involvierung von Nicht-EU-Mitgliedstaaten. Bei Exporten gilt das angegebene Kontrollverfahren gemäß EU-Drittstaatenverordnung Nr. 1418/2007 der Kommission idgF. über die Ausfuhr von bestimmten in Anhang III oder IIIA der EG-VerbringungsVO genannten Abfällen. Allfällig strengere Interpretationen der Behörden in Nicht-EU-Staaten zur Einstufung von Schrotten aus der Behandlung von Elektro- und Elektronikschrott sind zu berücksichtigen (vgl. Art 28 der EG- AbfallverbringungsVO – Vorrang der strengeren Klassifikation).

2.3.3 Schredderfraktionen mit Metallgehalten unter 90% - Notifizierungspflicht

Sofern die Schredderfraktionen hauptanteilmäßig aus der **Schredderung von Elektro- und Elektronikkleingeräten** stammen, sind diese Fraktionen den Codes **Y49** oder im Falle gefahrenrelevanter Eigenschaften **A1181** zuzuordnen und unterliegen der Notifizierungs- und Zustimmungspflicht bzw. dem Exportverbot im Falle der Verbringung in Nicht-OECD Staaten.

Stammen die Schredderfraktionen mit Metallgehalten unter 90 Masse% aus der gemeinsamen Schredderung von Metallabfällen, Alt-KFZs und Elektro- sowie Elektronikgeräten, handelt es sich um **nicht gelistete notifizierungspflichtige Abfälle**.

Nur beim Vorliegen **höherer Anteile (mehr als 10 Masse %) von Elektronikschrott** wie Leiterplatten, Kabelreste usw. handelt es sich um Abfälle der Codes **Y49** oder, sofern gefahrenrelevante Eigenschaften vorliegen, **A1181**.

Allfällig strengere Sichtweisen der Behörden im Importstaat haben Vorrang (Art 28 der EG-AbfallverbringungsVO).

2.3.4 Photovoltaikmodule

Silicium-Photovoltaikmodule als Abfall³ fallen bei Verbringungen mit Involvement von Nicht-EU Mitgliedstaaten (außer EEA-Staaten) unter die Notifizierungspflicht (**Y49**). Der Export in Nicht-OECD-Staaten ist verboten.

³ Als Nichtabfall gelten nur getestete, funktionstüchtige Module bestimmt zur Weiterverwendung (siehe Abgrenzung EAG – Second-Hand Ware bzw. Anforderungen an gebrauchte Elektro- und Elektronikgeräte im Bundesabfallwirtschaftsplan 2023, Teil 2, Seite 35 –Kapitel 7.2.2.4, Punkt B, i)

3 Kabelabfälle

3.1 Abgrenzung zwischen Einträgen für Kabelabfälle und Elektronikschrott

Die Abgrenzung der Zuordnung von Kabelabfällen unter die Einträge für Kabelabfälle (B1115, A1190 bzw. nicht gelistet – Interpretation gemäß BAWP2023 – Teil 2) orientiert sich nur partiell an den Definitionen für Kabel gemäß der österreichischen EAG-Verordnung bzw. EU-EAG-Richtlinie und ist für die Zwecke der Umsetzung des Basler Beschlusses BC-15/18 im Kontext mit der grenzüberschreitenden Abfallverbringung nicht deckungsgleich.

3.1.1 Kabel, die für den Zweck der grenzüberschreitenden Verbringung als Elektroaltgeräte (EAG) gelten

Kabelabfälle mit Enden mit Steckern, Buchsen, Steckdosen und dergleichen fallen unter die Notifizierungspflicht für elektrische und elektronische Abfälle des Codes **Y49** oder im Falle gefahrenrelevanter Eigenschaften unter den Code **A1181**.

3.1.2 Kabel, die für den Zweck der grenzüberschreitenden Verbringung nicht als Elektroaltgeräte (EAG) gelten

Kabel ohne Ende, d.h. solche, bei denen kein Stecker, keine Steckdose, Buchse usw. angebracht sind oder solche, welche für eine Nennspannung größer/gleich 250V bestimmt sind, sind Bauteile außerhalb des Anwendungsbereichs der EAG-Verordnung bzw. EU-EAG-Richtlinie. Diese Kabel fallen, wenn sie zu Abfall werden, unter die spezifischen Einträge für Kabelabfälle (**B1115, A1190, nicht gelistet** - Interpretation gemäß BAWP 2023) und nicht unter die Einträge für Elektronikschrott.

3.1.3 Geschredderte Kabelabfälle

Geschredderte Kabelabfälle sind als Fraktion aus der Aufbereitung von Elektro- und Elektronikaltgeräten anzusehen und fallen unter die Notifizierungspflicht für elektrische und elektronische Abfälle des Codes **Y49** oder im Falle gefahrenrelevanter Eigenschaften unter den Code **A1181**.

Nur wenn es sich um geschredderte Kabelabfälle aus aktueller Produktion handelt, die nachweislich den Grenzwerten für Schadstoffe gemäß EAG-VO bzw. EU-ROHS-Richtlinie sowie den POP-Grenzwerten gemäß EU-POP-VO entsprechen, kann eine Einstufung bis 31.12.2026 bei Verbringungen zwischen EU-Mitgliedstaaten ohne Transit durch Nicht-EU Staaten (außer EEA Staaten) unter GC020 erfolgen.

Eine abgetrennte Metallfraktion aus der Aufbereitung von Kabelabfällen ist unter dem Code B1010 (Metallschrotte) zu subsumieren (Ausnahme: teerkontaminierte Bleiabfälle („Schälblei“) aus der Zerlegung von Erdkabeln: A1010 oder allenfalls nicht gelistet).

Kunststofffraktionen aus der Aufbereitung von Kabelabfällen sind als notifizierungspflichtige Kunststoffabfälle zu klassifizieren (Y48 oder im Falle gefahrenrelevanter Eigenschaften A3210 und daher Exportverbot bei Verbringung aus der EU in Nicht-OECD-Staaten; Y48 oder im Falle gefahrenrelevanter Eigenschaften AC300 bei Verbringungen aus OECD-Staaten in die EU oder Verbringungen aus der EU in OECD-Staaten; EU48 oder AC300 bei Verbringungen zwischen EU-Mitgliedstaaten).

Geschredderte Erdkabel fallen unter die spezifischen Einträge für Kabelabfälle (**B1115, A1190, nicht gelistet** - Interpretation gemäß BAWP 2023) und nicht unter die Einträge für Elektronikschrott.

4 Verbundkartonverpackungsabfälle

4.1 Code BEU04 versus Code B3020 in der EG-AbfallverbringungsVO

4.1.1 BEU04 - Verbundverpackungen, die hauptsächlich aus Papier und etwas Kunststoff bestehen und keine Rückstände enthalten, und die nicht im Eintrag B3020 des Basler Übereinkommens eingestuft sind

Die Einstufung von Verbundkartonverpackungen zur Verwertung hat nunmehr stets unter dem spezifischen Code **BEU04** gemäß Anhang IIIB der EG-AbfallverbringungsVO zu erfolgen (Anmerkung: Im BAWP 2023 – Teil 2 wurde damals noch B3020 Abfälle aus Papier, Pappe (Karton) und Papierwaren - geklebte/laminierte Pappe (Karton) zugeordnet).

Dieser Code umfasst aus österreichischer Sicht alle Arten von Verbundkartonverpackungen, damit auch sogenannte „Tetra-Bricks“ (Papierverpackungen mit Kunststoffbeschichtung und/oder Aluminium- und Kunststoffbeschichtung), auch dann, wenn es sich um Produktionsabfall handelt, welcher noch nicht zu einer Verpackungsform gefaltet wurde.

Der Code BEU04 ist also nur bei Verbringungen zur Verwertung zwischen EU-Mitgliedstaaten ohne Transit durch Nicht-EU-Staaten (außer EEA Staaten) als Abfall der Grünen Liste (Anhang IIIB der EG-Abfallverbringung) anzusehen.

Grenzüberschreitende Verbringungen von Tetra-Bricks in Nicht-EU-Staaten, Einfuhren aus Nicht-EU-Staaten sowie Verbringungen zwischen EU-Mitgliedstaaten mit Transit durch Nicht-EU-Staaten sind stets notifizierungspflichtig.

Hinweis:

Eine Zuordnung von Verbundverpackungsabfällen zum Code B3020 beschichtete Papierabfälle auf Annex III (Grüne Liste) der EG-AbfallverbringungsVO ist nicht mehr zulässig!

4.1.2 B3020 - Abfälle aus Papier, Pappe (Karton) und Papierwaren, sofern sie nicht mit gefährlichen Abfällen vermischt sind

Die Klassifizierung von Papiersorten erfolgt gemäß EN 643: Europäische Altpapier- und Standardsortenliste bzw. CEPI – Europäische Liste der Standardsorten von Altpapier und –pappe, unabhängig davon sind allerdings Verbundkartonverpackungen nunmehr immer unter dem Code BEU040 auf Anhang IIIB (Notifizierungspflicht bei Verbringung in oder aus Nicht-EU-Staaten oder bei Transit durch Nicht-EU-Staaten) einzustufen.

Folgende Abfälle und Ausschuss von Papier und Pappe sind darunter zu subsumieren:

- Ungebleichtes Papier und Wellpapier und ungebleichte Pappe und Wellpappe
- hauptsächlich aus gebleichter, nicht in der Masse gefärbter Holzzellulose bestehendes anderes Papier und daraus bestehende andere Pappe
- hauptsächlich aus mechanischen Halbstoffen bestehendes Papier und daraus bestehende Pappe (beispielsweise Zeitungen, Zeitschriften und ähnliche Drucksachen)
- Nicht sortierter Ausschuss (z.B. Fehldrucke)
- Beschichtete Papiere, laminierte Papiere und Kartons, ausgenommen Verbundkartonverpackungen – siehe BEU04

5 Eisenfällungsmittel, die aus Produktionsrückständen aus metallurgischen Prozessen hergestellt werden

5.1 Kriterien für die Abgrenzung zwischen Abfall und Produkt

Als Mindestanforderung für die Anerkennung von gebrauchten Eisenbeizen beim Einsatz als Fällungsmittel als Nebenprodukt oder als Material mit Abfallende-Status gilt die nachweisliche Qualitätssicherung zur Einhaltung der **Richtwerte der DWA-A202⁴** Chemisch-physikalische Verfahren zur Elimination von Phosphor aus Abwasser - Mai 2011 bzw. **Typ 2 gemäß ÖNORM EN 888** (Ausgabedatum 01.05.2023) Produkte zur Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch - Eisen(III)chlorid, die als Stand der Technik⁵ in der Abwasserreinigung angesehen werden.

Es wird hingewiesen, dass es sich hierbei um Richtwerte und keine Grenzwerte handelt und daher bei geringfügigen Abweichungen in Bezug auf einzelne Parameter eine Einzelfallbeurteilung erforderlich ist. Hohe Gehalte an Schwermetallen in nicht vorbehandelten Eisenbeizen finden sich später im Klärschlamm wieder und können dazu führen, dass der Klärschlamm die Gefahrenmerkmale „HP14 – ökotoxisch/ gewässer-gefährdend“ oder im Falle höherer Nickelgehalte „HP7- karzinogen“ aufweisen kann bzw. dass seine Verwertung (Kompostierung oder direkte Aufbringung gemäß bestehender landesgesetzlicher Vorschriften) oder energetische Verwertung (schwermetallhaltige Aschen als Rückstand – Probleme bei der Herstellung von Phosphordüngemitteln) beeinträchtigt wird. Das Einbringen von Abfällen in Kläranlagen ist gemäß Wasserrecht verboten.

⁴ Die DWA-A202 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall soll zukünftig novelliert werden; ein Begutachtungsverfahren fand 2024 statt.

⁵ Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, welche insgesamt am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt sind.

**Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie**

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

+43 (0) 800 21 53 59

servicebuero@bmk.gv.at

bmk.gv.at